

Förderverein der städt. Seniorenheime Krefeld gGmbH

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der städt. Seniorenheime Krefeld gGmbH (Förderverein). Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe bezogen auf das gesamte Portfolio der städt. Seniorenheime Krefeld gGmbH, die Nutzer/innen sowie Mitarbeiter/innen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der städt. Seniorenheime Krefeld und deren konzeptionelle Weiterentwicklung. Umgesetzt wird dies insbesondere durch Veranstaltungen, Projekte und Initiierung sowie Unterstützung ehren- und hauptamtlicher Arbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

3. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Vereinsbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie ist insbesondere zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Änderung der Satzung

- c) alle Vereinsordnungen
- d) Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des engen und weiteren Vorstandes und der Kassenprüfer

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per Mail, wenn das Mitglied zugestimmt hat, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitgliedes zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung auf elektronischem Weg durchgeführt werden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Mitgliedsbeitrages zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit möglich, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.**
- 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.**
- 5. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für**
 - a) die Änderung der Satzung**
 - b) die Auflösung des Vereins**
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzungen der Tagesordnung.**
- 6. Kann bei Wahlen kein Kandidat/in die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehreren Kandidaten/innen mit Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.**
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/in und des Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.**

§ 9

Vorstand

- 1. Der enge Vorstand besteht aus**
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden**
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden**
 - c) dem/der Schriftführer/in und**
 - d) dem Kassenwart.**

Die Wahl weiterer Mitglieder erweitert den Vorstand.

- 2. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.**
- 3. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.**

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Wahl durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise von der/vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung kann virtuell auf elektronischem Weg abgehalten werden.
2. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
5. Die Beschlüsse sind zeitnah zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

§ 12

Regelungen zum Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) und zur Förderung des Vereinszwecks nützliche Informationen (z.B. Telefonnummer, Mailadresse) auf und speichert diese im vereinseigenen EDV System. Sie werden nur zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins genutzt und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Es werden die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet.**
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch zur Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten.**
- 3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht gilt über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.**
- 4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Er verpflichtet sich die Satzungsregelungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Er ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.**
- 5. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen ihrer für den Verein relevanten persönlichen Daten (insbesondere Anschrift, Bankverbindung) zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.**

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- 2. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe an die städt. Seniorenheime Krefeld gGmbH.**

Krefeld, den 28. Mai 2024

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____